

# Universitätsbibliothek Wuppertal

## Gesammelte Schriften

Philologische Schriften

**Mommsen, Theodor**

**Berlin, 1909**

LXI. Jamblichos bei Jordanes

---

**Nutzungsrichtlinien** Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-1925](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-1925)

## LXI.

## Jamblichos bei Jordanes.\*)

Jordanes beginnt seinen Abriss der römischen Geschichte mit 352  
den Worten: *Romani, ut ait Iamblicus, armis et legibus exercentes orbem terrae suum fecerunt: armis, si quidem construxerunt, legibus autem conservaverunt, quod et ego, sequens eruditissimum virum, dum aliqua de cursu temporum scribere delibero, necessarium duxi opusculo meo velut insigne quoddam ornamentum praeponere.* Dass dieser Satz bei dem berühmten Philosophen Jamblichos von Chalkis sich nicht findet und auch nicht füglich von ihm geschrieben sein kann, habe ich in der Vorrede meiner Ausgabe hervorgehoben und, da nach der Art, wie Jordanes den Mann erwähnt, doch kaum an einen anderen als jenen vielfach gefeierten Schriftsteller gedacht werden kann, das Citat überhaupt als mindestens bedenklich bezeichnet. Ich werde nun aber aufmerksam gemacht auf eine Stelle des bekannten Juristen der justinianischen Zeit Stephanos aus den Basilikenscholien zu 23, 1, 9, 9 p. 601 Heimbach: *καλῶς οὖν καὶ ἀρμόδιως ἂν τις τοῦ ἡρώως Ἰαμβλίχου (schr. Ἰαμβλίχου) κεχορημένος ῥήμασιν εἴποι· ὃ πόσα δύναται τῶν συναλλαγμάτων ἢ φύσις. ὃ πόσα δι' ἐνὸς μετασχημάτισται ῥήματος· ἅπαντα γὰρ τῷ ἑχοῦσαι μεταβέβληνται ῥήματι, δεσποτεία, νομή, συνάλλαγμα, κίνδυνος, ἀγωγή.* Weiter wird dieser Jamblichos nicht genannt; die Bezeichnung *ἡρώως* wird öfter von Stephanos angesehenen Vorgängern beigelegt; nach der Meinung Zachariäs von Lingenthal ist es der Titel der berytischen Rechtslehrer. Ich lege diese mir zugekommene Nachweisung hier zur weiteren Prüfung vor. Dass die an beiden Stellen angeführten Worte den gleichen declamatorischen Charakter tragen und füglich in derselben Schrift vorkommen konnten, leuchtet

\*) [Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 8, 1883, S. 352.]

ein. Andererseits erhebt sich freilich ein doppeltes Bedenken. Einmal muss, wie ich bereits in der Ausgabe hervorgehoben habe, wenn Jordanes das *sequi* nicht völlig gedankenlos gesetzt hat, die fragliche Schrift einen der des Jordanes einigermaßen analogen Inhalt gehabt haben. Zweitens stimmt zu dem, was wir über Jordanes litterarische Hilfsmittel seinen Schriften entnehmen, die Anführung einer doch ohne Zweifel in griechischer Sprache nicht lange vor Justinian, vielleicht in Berytos abgefassten juristischen Schrift nicht besonders gut. Indess beachtenswert ist die Zusammenstellung auf jeden Fall und trifft vielleicht das Richtige.

---